

Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

06 100 Hochschulen Allgemein

Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270
sowie 06 620 bis 06 840
ohne Kapitel 06 103 bis 06 108, 06 141, 06 181, 06 183, 06 760, 06 770, 06 790 und 06 830.

1 Grundsätze zur Finanzautonomie der Hochschulen

1.1 Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden. Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken sind für die Bauunterhaltung zu verwenden.

1.2 Die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme des Titels 812 15 sind gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon dürfen HBFG-finanzierte Maßnahmen und Maßnahmen nach § 24 LHO innerhalb des genehmigten Kostenrahmens verstärkt werden. Mehrausgaben bei der Gruppe 529 sind nicht zulässig. Die Ausgaben der Titel 422 01 und 429 21 können nur insoweit zur Verstärkung herangezogen werden, als Einsparungen aufgrund freier und besetzbarer, aber nicht besetzter Planstellen und Stellen erzielt werden; die Einsparungen sind nach Pauschbeträgen zu ermitteln, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegt.

Verstärkungen zu Lasten von Mitteln für Auszubildende sind nicht zulässig.

1.3 Die Stellen für Angestellte und Arbeiter sind von der Verbindlichkeit des § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz unter der Voraussetzung ausgenommen, dass mit der Besetzung von zusätzlichen höherwertigen Stellen gleichzeitig und kostenneutral niederwertige, besetzbare Stellen bzw. Stellenanteile nicht besetzt werden. Darüber hinaus darf das Stellensoll für Angestellte und Arbeiter um bis zu 5 % gegen entsprechende Einsparung bei den deckungsfähigen Ausgaben überschritten werden.

1.4 Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 und 8 - ohne Maßnahmen nach § 24 LHO - dürfen, soweit
- sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben gem. Nr. 1.2 Satz 1 herangezogen werden und
- die bei diesen Hauptgruppen veranschlagten Maßnahmen nicht nach dem HBFG oder von Dritten finanziert werden,
bei Titel 812 15 bis zur Höhe von 2 % der Gesamtausgaben geleistet werden.
Für Ausgaben, die bei Titel 812 15 geleistet werden dürfen, gilt § 15 Abs. 2 LHO.

2 Allgemeine Haushaltsvermerke

2.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austauschzwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, daß den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.

2.2 Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, daß die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

2.3 Die allgemeinen Hinweise zu den Titeln 422 01 und 429 21 sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

2.4 Mehrausgaben bei Titel 429 22 infolge von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden durch die Einnahmen bei Titel 235 01 gedeckt.

2.5 Die Mittel bei Titel 529 20 gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt.

2.6 Die Ausgaben bei Titel 547 11 für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie die Ausgaben bei Titel 711 01 für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen zusätzlich zu den für diese Zwecke an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Entsprechendes gilt bei Titel 812 15.

3 Besondere Haushaltsvermerke zu den Titelgruppen 98 und 99

3.1 Die Ausgaben sind jeweils gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Über die zum Jahresabschluß verbliebenen Ausgabereste kann vor der allgemeinen Freigabe durch das Finanzministerium verfügt werden.

3.2 Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 282 11 und 282 12 erhöhen oder vermindern jeweils die Ansätze.

3.3 Zurückgezahlte Beträge können gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

3.4 Fällige Ausgaben dürfen im Rahmen von Finanzierungsplänen vorfinanziert werden.

3.5 Nicht zweckbestimmte Mittel dürfen für Zwecke von Lehre und Forschung verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

3.6 Zu Lasten der Titel 429 98 und 429 99 sollen nur befristete Dienstverträge abgeschlossen werden.

Einnahmen

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer						

Verwaltungseinnahmen

119 01	131	Vermischte Einnahmen	331 800	331 800	—	195
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Modellversuchen im Hochschulbereich 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 539 10 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 539 10.	60 000	140 600	-80 600	228
231 11	132	Sonstige Erstattungen vom Bund	7 158 100	7 158 100	—	7 158
231 20	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 06 040 Titelgr. 71 und 72, bei Kapitel 06 100 Titel 429 20 und 547 30 sowie den Titelgr. 62, 69, 92 und 94 verwendet werden. 2. Mindereinnahmen vermindern jeweils die entsprechenden Ansätze in gleicher Höhe.	13 553 300	12 423 900	+1 129 400	11 293
231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgr. 86 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 86.	196 500	196 500	—	232
231 40	139	Zuweisungen des Bundes nach Art. 91 b des Grundgesetzes zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen (WIS) 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 68 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 68.	1 278 200	1 278 200	—	1 278
261 10	131	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.	290 000	290 000	—	223

Erläuterungen

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen. Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind Zuwendungen des Bundes zur Förderung von Modellversuchen im Hochschulbereich in Höhe von 45 bis 50 v. H. der Ausgaben.

Zu Titel 231 11:

Erstattungen des Bundes aus der Abrechnung des Klinikums Aachen.

Zu Titel 231 20:

Es handelt sich um eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -) vom 16.12.1999 mit einer Laufzeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2006. Die Vereinbarung ist zunächst für die Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2003 abgeschlossen.

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes. Sie verteilen sich wie folgt:

Artikel 1 (Frauenförderung)	3.387.800
Die Kofinanzierung des Landes erfolgt bei Kapitel 06 027 Titel 681 30 und dem in den Hochschulkapiteln bei Titel 422 01 etatisierten Netzwerk Frauenforschung in gleichem Umfang.	
Artikel 2 (Fachhochschulen)	5.641.300
Die Kofinanzierung des Landes erfolgt bei Kapitel 06 040 Titelgr. 71 und 72, Kapitel 06 101 Titelgr. 81 und bei Kapitel 06 731 Titel 429 22 und 547 13 in gleichem Umfang.	
Artikel 4 (Innovationen)	4.524.200
Die Kofinanzierung des Landes erfolgt bei Kapitel 06 040 Titelgr. 71, Kapitel 06 100 Titel 547 30 und den Titelgr. 69, 92 und 94 in gleichem Umfang.	
Zusammen	13.553.300

Das Land behält sich vor, von den Flexibilisierungsregeln gem. Artikel 7 Abs. 3 HWP Gebrauch zu machen.

Zu Titel 231 30:

Veranschlagt sind Zuwendungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben.

Zu Titel 231 40:

Veranschlagt ist die Zuweisung des Bundes in Höhe von 50 % der Ausgaben gem. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen vom 19.06.2000.

Zu Titel 261 10:

Veranschlagt sind Erstattungen von Emeritenbezügen oder Teilen davon, insbesondere durch Gemeinden und den Bund.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
331 10 131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG) Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 812 13 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	26 350 000	26 350 000	—	30 678
331 20 131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau Ausgaben gemäß § 12 HBFG dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	150 200 000	156 000 000	-5 800 000	145 872
342 00 131	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland . . Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 812 15 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 12.	700 000	700 000	—	461

Erläuterungen

Zu Titel 331 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes i. H. v. 50 % der veranschlagten Ansätze beim Titel 812 13 sowie bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.

Zu Titel 331 20:

Veranschlagt sind die zu erwartenden Zuweisungen des Bundes.

Zu Titel 342 00:

Bei diesem Titel werden Spenden Dritter erfasst.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 96

Einnahmen des Evaluierungsbüros NRW

111 96	131	Einnahmen des Evaluierungsbüros NRW	—	—	—	—
		Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 96.				
		Summe Titelgruppe 96	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100	200 117 900	204 869 100	-4 751 200	197 617

Erläuterungen

Zu Titel 111 96:

Die Einrichtung erbringt für die Hochschulen des Landes kostenlose Dienstleistungen im Bereich der Evaluation. Die Agentur soll aber auch gegen Entgelt für Hochschulen anderer Länder tätig werden.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können a) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule umgesetzt werden und b) Stellen für wiss. Personal aus den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umgewandelt und in die Informatik und vergleichbar nachgefragte Fächer umgesetzt werden.

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter Die Planstellen der Bes.Gr. C 4 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Hochschulkapiteln weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	34 400	-34 400	34
--------	-----	--	---	--------	---------	----

Planstellen

2003	2002	
13	12	Bes.Gr. C 4 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 13 (12) ohne Besoldungsaufwand
2	2	Bes.Gr. C 3 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin
1	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
1	1	Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin
17	16	Planstellen
—		davon Dienstwohnungsinhaber
Gliederung nach Laufbahngruppen		
16	15	Höherer Dienst
1	1	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. -	10	-
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. - Rückverlager. aus Kap. 06 711 (1) - dort C 3 -, 06 731 (1) - dort C 2 -, 06 740 (1) - dort C 3 -, 06 840 (1) - dort C 3 -	4	-
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. - Verlager. n. Kap. 06 103 (3) - dort 1 C 4 und 2 C 3 -, 06 104 (1) - dort C 3 -, 06 105 (1), 06 107 (1) - dort C 3 -, 06 108 (1) - dort C 3 -, 06 121 (1) - dort C 2 -, 06 171 (1), 06 211 (1), 06 721 (1) - dort C 3 -, 06 850 (2) - dort C 3 -	-	13
	Zusammen	14	13

2 C 3-Planstellen für Universitätsprofessoren/-professorinnen sind für Frauenforschung an Hochschulen bestimmt.

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. C 4 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, auch im Land Nordrhein- Westfalen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Die Planstellen der Bes.Gr. A 15 und A 12 sind für die hochschulübergreifenden Aufgaben "Fortbildungsprogramm für nichtwissenschaftlich Beschäftigte" und "IuK-Technik für Verwaltung" bestimmt.

Stellen für beamtete Hilfskräfte

Bes.Gruppe	Dienstbezeichnung	2003	2002
	a) Beamte auf Probe bis zur Anstellung	-	-
Zusammen a)		-	-
	b) Sonstige Beamte und Beamtinnen	-	-
	Insgesamt	-	-
	Nachrichtlich		
	c) Abgeordnete Beamte und Beamtinnen		
A 13	Studienräte - von Kap. 05 340 (2) u. 05 380 (1) -	3	3
A 12	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen (von Kap. 05 310/05 320) -	2	2
Zusammen c)		5	5

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
425 01 131	Vergütungen der Angestellten.....		178 600	144 200	+34 400	284
426 01 131	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter.....		—	—	—	—
427 01 135	Vergütungen und Löhne für Aushilfen.....		—	4 500	-4 500	—
429 01 131	Maßnahmen zur Steigerung der Steuerfähigkeit im Rahmen des Globalhaushalts.....		200 000	—	+200 000	—
429 20 139	Mittel zur Förderung der Promotion von Fachhochschul- absolventen..... Siehe Haushaltsvermerk zu Titel 231 20.		1 533 900	1 533 900	—	1 058

Erläuterungen

Zu Titel 425 01:**Stellen für Angestellte**

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2003	Stellensoll 2002	mehr (+) / weniger (-)
BAT			
BAT Ib	1	-	+1
BAT Ib/IIa	40	41	-1
BAT IIa/III	1	1	-
BAT IVa	1	1	-
BAT Vb/Vc	1	1	-
Gesamt	44	44	-

Die 41 (41) Stellen der Verg.Gr. Ib - Ib/IIa haben folgende Zweckbestimmungen:

27 (27) Stellen sind für wiss. Angestellte in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Studienreform an den Universitäten und Fachhochschulen bestimmt.

5 (5) Stellen sind für wiss. Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis für Lehrerausbildungszentren bestimmt.

2 (2) Stellen sind für wiss. Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis für die Evaluation von Fächern an den Hochschulen bestimmt.

1 (1) Stellen ist für wiss. Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis f. d. didaktische Qualifizierung von Hochschullehrern insb. Fachhochschulen bestimmt.

1 (1) Stelle ist für einen wiss. Angestellten in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis - Geschäftsstelle LRK - bestimmt.

4 (4) Stellen für wiss. Angestellte - Dauer - sind für eine vorübergehende personelle Verstärkung in innovativen Forschungsvorhaben vorgesehen.

1 (1) ist für die hochschulübergreifende Aufgabe "IuK-Technik" in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Die übrigen 3 (3) Stellen sind für die hochschulübergreifenden Aufgaben "Fortbildungsprogramm für nichtwissenschaftlich Beschäftigte" und "IuK-Technik für Verwaltung" bestimmt.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Angestellten

Verg.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Ib	Höhergruppierung aus Ib/IIa (GSt. LRK)	1	-
Ib/IIa	nach Ib	-	1
Zusammen		1	1

Zu Titel 426 01:**Stellen für Arbeiterinnen und Arbeiter**

Lohngruppe	Stellensoll 2003	Stellensoll 2002	mehr (+) / weniger (-)
MTArb			
MTArb 6a-5	1	1	-
Gesamt	1	1	-

1 (1) Stelle gem. § 42 LPVG für den Vorsitzenden der Hauptjugendvertretung.

Zu Titel 427 01:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 429 01:

Veranschlagt sind Personalmittel für den Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung, des Controllings und Berichtswesens im Rahmen des Modellversuchs Globalhaushalt.

Zu Titel 429 20:

Von den veranschlagten Mitteln werden mindestens 300.000 EUR zur Steigerung des Frauenanteils am wissenschaftlichen Nachwuchs verwendet.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 04	131	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW 1. Die Verpflichtungsermächtigung kann zu Lasten der Titel 518 04 der einzelnen Hochschulkapitel in Anspruch genommen werden. 2. Einsparungen bis zur Höhe von 0,5 % der Ansätze bei den Titeln 518 04 in den Hochschulkapiteln fließen diesem Titel zu. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	2 751 400	—	+2 751 400	—
529 10	131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	6 600	6 600	—	6
539 10	139	Für Modellversuche im Hochschulbereich 1. Über die Mittel dieses Titels darf nur in dem Umfange verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist. 2. Mehreinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen die Ausgaben dieses Titels. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	132 000	281 200	-149 200	407
547 10	131	Sachausgaben für hochschulübergreifende Fortbildung nichtwissenschaftlich Beschäftigter und IuK-Technik für Verwaltung Die Ausgaben sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 812 21.	1 278 000	2 271 000	-993 000	2 031
547 20	131	Sachausgaben zur Abwicklung des Projekts Strukturuntersuchung Musikhochschulen	—	21 100	-21 100	—
547 30	131	Maßnahmen zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Hochschulen Siehe Haushaltsvermerk zu Titel 231 20.	135 000	225 500	-90 500	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

686 10	165	Zuschuß an die Bibliothek "Germania Judaica" Köln . . .	162 100	162 100	—	158
686 11	165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	1 104 000	1 380 500	-276 500	—

Erläuterungen

Zu Titel 518 04:

Für Sanierungsmaßnahmen.

Im Ansatz 2003 ist gegenüber dem beschlossenen Haushalt ein dem Mietvertrag folgender Umsetzungsbetrag von -2.111.600 EUR enthalten.

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 539 10:

Die Mittel sind zur Durchführung von Modellversuchen im Hochschulbereich vorgesehen. Die Bundesmittel in Höhe von 50 v.H. der Ausgaben werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 547 10:

Die Mittel sind bestimmt zur Beschaffung von DV-Geräten und zur hochschulübergreifenden Fortbildung, insbesondere der DV-Schulung. Weniger infolge Verlagerung in die Hochschulkapitel zum Titel 547 12.

Zu Titel 547 20:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 547 30:

85.000 EUR sind bestimmt für die vertraglich vereinbarte Abschlusszahlung an die HIS GmbH.

Zu Titel 686 10:

Es handelt sich ausschließlich um die Vergütung der Mitarbeiter.

Zu Titel 686 11:

Die IT-Center Dortmund GmbH ist von der Universität Dortmund, der Fachhochschule Dortmund, der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und der dopro Beteiligungsgesellschaft gegründet worden, um in enger Kooperation zwischen Wirtschaft, Hochschulen und Region Aus- und Weiterbildung in der angewandten Informatik zu betreiben. Die an der GmbH beteiligten Hochschulen stellen die Qualität der Ausbildung sicher und verleihen nach § 96 Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes akademische Grade. Neben dem Land Nordrhein-Westfalen finanzieren die Stadt Dortmund und die Wirtschaft die IT-Center Dortmund GmbH.

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der IT-Center Dortmund GmbH:

	2003 EUR	2002 EUR
Ausgaben	-	-
Personalausgaben	1.094.800	1.140.400
Sächliche Verwaltungsausgaben	538.900	723.500
Ausgaben für Investitionen	283.400	401.400
Zusammen	1.917.100	2.265.300
Finanzierung der Ausgaben :		
Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	608.600	680.300
Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	204.500	204.500
Zuwendungen des Landes	1.104.000	1.380.500
Zusammen	1.917.100	2.265.300

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	200 000	255 600	-55 600	256
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef . .	275 000	275 000	—	281
686 54 131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. Verpflichtungsermächtigung: 11 350 000 EUR.	4 090 400	5 113 000	-1 022 600	5 113
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der Gesellschaft für publizistische Bildungsarbeit e.V., Hagen, und der Kölner Schule Institut für Publizistik e.V..

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2003 EUR	2002 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	15.750.400	16.184.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	10.480.000	10.222.000
3. Ausgaben für Investitionen	820.000	1.201.000
Zusammen	27.050.400	27.607.000
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	22.960.000	22.494.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	-	-
3. Zuwendungen des Landes	4.090.400	5.113.000
Zusammen	27.050.400	27.607.000
Stellenübersicht		
Angestellte	520	522
Arbeiter	-	-
Zusammen	520	522

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

711 51	131	Grunderneuerung von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulinstituten Aus diesem Titel dürfen auch solche Baumaßnahmen finanziert werden, deren Gesamtkosten im Einzelfall den Betrag von 1.500.000 EUR übersteigen. Verpflichtungsermächtigung: 6 300 000 EUR.	8 800 000	8 804 400	-4 400	7 109
812 13	131	Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Über die Mittel dieses Titels darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 10 geleistet werden. 5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 5 000 000 EUR.	28 700 000	28 000 000	+700 000	26 715
812 15	131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Großgeräten im Sinne des HBFG unter finanzieller Beteiligung Dritter 1. Ausgaben dürfen nur für die in den Rahmenplan aufgenommenen Beschaffungsvorhaben in dem Umfang geleistet werden, in dem die Finanzierung durch Bewilligung des Bundesanteils und durch Eingang einer zweckgebundenen Spende voll gesichert ist. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 12. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 12. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	700 000	700 000	—	485
812 21	131	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland - IuK-Technik für Verwaltung - . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 10.	1 080 000	1 195 600	-115 600	884

Erläuterungen

Zu Titel 711 51:

Veranschlagt sind die Kosten für Grundinstandsetzungsmaßnahmen, insbesondere in den Technikbereichen, sowie zur Erfüllung von Arbeitsschutz- und Umweltschutzanforderungen.

Zu Titel 812 13:

Veranschlagt sind die Mittel zum Erwerb von Großgeräten mit Beschaffungskosten von mindestens 125.000 EUR für Universitäten sowie von mindestens 75.000 EUR für alle anderen Hochschulen.

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	VE 2004 EUR	Ist 2001 TEUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	14.000.000	14.000.000	2.300.000	13.010
Datenverarbeitung in den Hochschulen	11.700.000	11.000.000	1.800.000	11.851
hiervon sind eingeplant für:				
CIP: 2.500.000 EUR				
WAP: 3.000.000 EUR				
zentrale Rechenanlagen: 4.700.000 EUR				
Bibliotheksrechner: 1.500.000 EUR				
Sonstige Großgerätebeschaffungen	3.000.000	3.000.000	400.000	1.854
Summe	28.700.000	28.000.000	4.500.000	26.715

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist im Sinne von § 54 Abs. 2 LHO ermächtigt, innerhalb des verbindlichen Gesamtrahmens Maßnahmen auszutauschen.

Zu Titel 812 21:

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von DV-Geräten für die Kosten- und Leistungsrechnung, die an den Hochschulen flächendeckend eingeführt werden soll.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 62
Frauenförderung

1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

429 62	139	Personalausgaben	344 300	538 600	-194 300	1 344
547 62	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	302 800	455 000	-152 200	1 272
681 62	139	Unterstützungen, Stipendien und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	2 160 200	2 490 800	-330 600	1 377
686 62	139	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1 356 000	1 006 500	+349 500	68
Summe Titelgruppe 62			4 163 300	4 490 900	-327 600	4 061

Titelgruppe 66
Bonn-Aachen International Center for Information Technology

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

429 66	131	Personalausgaben	—	—	—	—
547 66	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
686 66	131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Verpflichtungsermächtigung: 12 782 500 EUR.	—	—	—	—
812 66	131	Investitionen	—	—	—	—
893 66	131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt für

- a) Maßnahmen nach Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 der Bund-Ländervereinbarung vom 16.12.1999 zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -).
- b) Maßnahmen im Sinne des Berichts der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom 30.10.2000.
- c) Personal- und Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen (ausschließlich Landesaufgabe).

Zu Titel 429 62:

Veranschlagt sind die Mittel zur befristeten Vergütung von Personal (Hilfskräfte, Aushilfen, Fachreferenten), davon 15.000 EUR für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 61.000 EUR für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.

Zu Titel 547 62:

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Einzelmaßnahmen. davon 10.000 EUR für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 15.000 EUR für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.

Zu Titel 681 62:

Die Mittel sind u. a. veranschlagt zur Fortsetzung des Lise-Meitner-Stipendienprogramms.

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Der Aufbau und der jährliche Finanzbedarf bis Ende 2003 werden durch Bundesmittel gedeckt. Die weitere Finanzierung soll aus den Erträgen einer Stiftung, für die der Bund Ausgleichsmittel zur Verfügung stellt, erfolgen. Durch die Verpflichtungsermächtigung soll die Finanzierung des Landesanteils von jährlich 2.556.500 in den Jahren 2004 bis 2008 sichergestellt werden.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 67					
Ausgaben zur Förderung von "NRW-Graduate-Schools"					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
429 67	131 Personalausgaben	2 045 100	2 045 100	—	12
547 67	131 Sächliche Verwaltungsausgaben	2 045 200	2 045 200	—	—
681 67	131 Leistungen an Dritte	1 898 200	3 067 800	-1 169 600	—
	Verpflichtungsermächtigung: 3 068 000 EUR.				
812 67	131 Investitionen	511 300	511 300	—	—
	Summe Titelgruppe 67	6 499 800	7 669 400	-1 169 600	12
Titelgruppe 68					
Ausgaben für das Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen					
1. Über die Mittel des Unterteils a) in dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
429 68	139 Personalausgaben	839 100	2 117 300	-1 278 200	1 341
547 68	139 Sächliche Verwaltungsausgaben	639 100	639 100	—	784
812 68	139 Investitionen	2 356 400	2 356 400	—	383
	Summe Titelgruppe 68	3 834 600	5 112 800	-1 278 200	2 509
Titelgruppe 69					
Multimedia-Landesprogramm für den Hochschulbereich					
1. Siehe Haushaltsvermerk zu Titel 231 20.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln verausgabt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
429 69	139 Personalausgaben	—	961 900	-961 900	1 806
547 69	139 Sächliche Verwaltungsausgaben	357 900	357 900	—	1 238
686 69	139 Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	2 306 500	-2 306 500	—
812 69	139 Ausgaben für Investitionen	1 542 100	—	+1 542 100	159
	Summe Titelgruppe 69	1 900 000	3 626 300	-1 726 300	3 203

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Die Mittel dienen dem Aufbau von Graduate-Schools an NRW-Universitäten.

Hiervon werden mindestens 300.000 EUR zur Steigerung des Frauenanteils an wissenschaftlichen Hochschulen verwendet.

Die Finanzierung erfolgt u. a. durch Entnahme aus der Sonderrücklage des Landes zur Finanzierung von Zukunftsmaßnahmen im Bildungsbereich sowie zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung im Wirtschaftsbereich (siehe Kapitel 20 610 Titel 356 20).

Zu Titelgruppe 68:

Veranschlagt sind:

a) die Ausgaben gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen vom 19.06.2000 i. H. v. 2.556.400 EUR (davon Bundesanteil 1.278.200 EUR),

b) sonstige Mittel zur Stärkung des Informatikstudiums an nordrhein-westfälischen Hochschulen i. H. v. 1.278.200 EUR.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten zur Verkürzung der Studienzeiten und zur Entwicklung/Erprobung neuer Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master sowie von Studienangeboten der Weiterbildung an Hochschulen.

Von den veranschlagten Mitteln werden mindestens 200.000 EUR für spezifische Maßnahmen der Frauenförderung verwendet.

Zu Titelgruppe 69:

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung des Multimedia-Landesprogramms für den Hochschulbereich einschl. der Maßnahmen nach Artikel 4 der Bund-Ländervereinbarung vom 16.12.1999 zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -) für die Geschäftsstelle des Universitätsverbundes Multimedia.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
		Titelgruppe 71				
		Maßnahmen zur Umsetzung der Funktionalreform im Hochschulbereich, insbesondere zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung				
429 71	131	Sonstige Personalausgaben	—	—	—	—
547 71	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	225
		Summe Titelgruppe 71	—	—	—	225
		Titelgruppe 86				
		Ausgaben für Fernstudienprojekte im Hochschulbereich				
		1. Über die Mittel dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.				
		2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
429 86	139	Personalausgaben	215 100	215 100	—	266
547 86	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	177 900	177 900	—	144
812 86	139	Ausgaben für Investitionen	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 86	393 000	393 000	—	410
		Titelgruppe 87				
		Ausgaben des Beauftragten zur Pflege der Beziehungen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Hochschulen in den Niederlanden, in Belgien und Luxemburg				
429 87	139	Sonstige Personalausgaben	—	23 100	-23 100	12
534 87	139	Pflege der Auslandsbeziehungen	—	14 800	-14 800	16
547 87	139	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	—	6 100	-6 100	15
		Summe Titelgruppe 87	—	44 000	-44 000	44
		Titelgruppe 90				
		Studienreform 2000 plus				
		1. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
429 90	131	Sonstige Personalausgaben	4 000 000	5 838 900	-1 838 900	5 183
547 90	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	3 700 000	3 852 800	-152 800	3 671
681 90	131	Leistungen an Dritte	800 000	1 073 700	-273 700	352
812 90	131	Investitionen	—	406 500	-406 500	—
		Summe Titelgruppe 90	8 500 000	11 171 900	-2 671 900	9 207

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titelgruppe 86:

Die Mittel sind zur Durchführung von Fernstudienprojekten im Hochschulbereich vorgesehen. Die Bundesmittel in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben werden bei Titel 231 30 vereinnahmt.

Zu Titel 429 86:

Die Mittel sind bestimmt für Mitarbeiter in Lehre und Forschung, wissenschaftliche Angestellte, Sachbearbeiter, Schreibdienst und studentische Hilfskräfte.

Zu Titel 547 86:

Die Mittel sind bestimmt für Lehr- und Lernmittel, Reisekosten, Veröffentlichungen, Werkvertragshonorare, allgemeiner Geschäftsbedarf sowie weitere sächliche Verwaltungsausgaben.

Zu Titelgruppe 87:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 429 87:

Verlagert nach Titel 429 92.

Zu Titel 534 87:

Verlagert nach Titel 547 92.

Zu Titel 547 87:

Verlagert nach Titel 547 92.

Zu Titelgruppe 90:

Veranschlagt sind u. a. Mittel zur Erreichung von Studienreform-Zielen, die mit den Hochschulen im Rahmen von Zielvereinbarungen vereinbart wurden. Weitere Mittel sind zur Anschubfinanzierung von Junior-Professuren bestimmt.

Von den veranschlagten Mitteln werden im Rahmen von Zielvereinbarungen mindestens 600.000 EUR für spezifische Maßnahmen der Frauenförderung verwendet.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 92						
Internationalisierung des Studienstandortes NRW						
1. Siehe Haushaltsvermerk zu Titel 231 20.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
425 92	131	Angestellte	—	—	—	—
429 92	131	Sonstige Personalausgaben Aus den Mitteln dieses Titels darf nur Zeitpersonal vergütet werden.	447 900	1 124 800	-676 900	350
534 92	131	Förderung internationaler Partnerschaften und Kontakte im Hochschulbereich Verpflichtungsermächtigung: 150 000 EUR.	672 200	707 600	-35 400	783
547 92	131	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	494 700	1 589 600	-1 094 900	157
681 92	142	Leistungen an Dritte Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.	1 096 200	1 096 200	—	1 172
Summe Titelgruppe 92			2 711 000	4 518 200	-1 807 200	2 462
Titelgruppe 94						
Ausgaben für Lehre und Forschung						
1. Siehe Haushaltsvermerk zu Titel 231 20.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.						
425 94	131	Bezüge der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte	—	—	—	23
427 94	131	Vergütungen für Aushilfen	—	390 600	-390 600	1 363
429 94	131	Personalausgaben zur Förderung von Ausbildungsplätzen	—	1 464 300	-1 464 300	315
511 94	131	Bestandserhaltung von Büchern	—	243 900	-243 900	144
523 94	131	Wissenschaftliche Literatur	—	1 065 500	-1 065 500	30
526 94	131	Entgelte an Fachinformationszentren	—	—	—	—
547 94	131	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	1 533 900	2 294 200	-760 300	3 428
812 94	131	Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen sowie sonstiger beweglicher Sachen zur Ergänzung und Erneuerung	—	—	—	107
Summe Titelgruppe 94			1 533 900	5 458 500	-3 924 600	5 409

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 92:

Durch das Programm "Internationalisierung des Studienstandortes NRW" soll die internationale Attraktivität des Studienstandortes Nordrhein- Westfalen gesteigert werden; es sind auch Mittel zur Förderung des Hochschulmarketings veranschlagt.

Zu Titel 425 92:**Stellen für Angestellte**

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2003	Stellensoll 2002	mehr (+) / weniger (-)
BAT			
BAT Vc	1	1	-
Gesamt	1	1	-

Die Stelle darf nur bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit genutzt werden.

Zu Titel 429 92:

Die Mittel sind vorwiegend für Personalausgaben bestimmt, die für die verschiedenen Maßnahmen der Hochschulen im Prozess der zunehmenden internationalen Ausrichtung vermehrt anfallen.

23.100 EUR verlagert aus Titel 429 87; veranschlagt für die Ausgaben des Beauftragten zur Pflege der Beziehungen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Hochschulen in den Niederlanden, in Belgien und Luxemburg.

Zu Titel 534 92:

Die Mittel sind vornehmlich für konzeptionelle Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen bestimmt.

Zu Titel 681 92:

Die Mittel sind im wesentlichen für die Gewährung von Stipendien sowie für sonstige Betreuungsmaßnahmen zugunsten ausländischer Studierender bestimmt. Weiterhin sollen die Mittel zur Förderung des Studentenaustausches verwendet werden.

Zu Titelgruppe 94:

Veranschlagt sind die Mittel zur Erweiterung des Dienstleistungsangebotes der Hochschulbibliotheken und zur Verbesserung der studentischen Literaturversorgung.

Zu Titel 427 94:

Veranschlagt sind Mittel für aushilfsweise Beschäftigte, vor allem zur Weiterentwicklung kooperativer Dienstleistungen.

Zu Titel 511 94:

Die Mittel sind bestimmt zur Sicherung von Printbeständen sowie Dauerarchivierung von digitalen Medien.

Zu Titel 523 94:

Die Mittel sind zur Förderung von Landeskonsortien sowie Landeslizenzen für Datenbanken und E-Zeitschriften bestimmt.

Zu Titel 547 94:

1. Ausgaben für gemeinschaftliche, hochschulübergreifende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Digitalen Bibliothek . . .	1 000 000	EUR
2. Förderung der funktionellen Einschichtigkeit sowie von gemeinschaftlichen Retrokonversionen und Digitalisierungen. . . .	533 900	EUR
Summe	1 533 900	EUR

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 96						
Ausgaben des Evaluierungsbüros NRW; Evaluationsfonds						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind mit Ausnahme des Unterteils 1 der Titel 429 96 und 547 96 gegenseitig deckungsfähig.						
2. Einnahmen bei Titel 111 96 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titel 425 96, 426 96, 429 96 Unterteil 2, 547 96 Unterteil 2 und 812 96 herangezogen werden.						
3. Die Mittel bei Unterteil 1 der Titel 429 96 und 547 96 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
425 96	131	Vergütungen der Angestellten	562 000	562 000	—	557
426 96	131	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	—	—	—	—
429 96	131	Sonstige Personalausgaben	109 900	9 900	+100 000	—
547 96	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	221 000	60 000	+161 000	48
812 96	131	Ausgaben für Investitionen	7 700	7 700	—	8
Summe Titelgruppe 96			900 600	639 600	+261 000	613
Gesamtausgaben Kapitel 06 100			81 763 200	93 533 200	-11 770 000	72 976
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100			54 050 500	28 206 000	+25 844 500	

 Erläuterungen

Zu Titelgruppe 96:

Studienreform ist eine ständige Aufgabe der Hochschulen (§ 7 Hochschulgesetz). Hochschulen und Staat bedürfen der Unterstützung durch eine ständige Einrichtung. Das Wissenschaftliche Sekretariat in Bochum führt die in § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Ministerium durch.

Zu Titel 425 96:

1. Gesamtbezüge	410 100 EUR
2. Zulagen, Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Tarifvertrag beruhen	102 300 EUR
3. Sonstige Zuwendungen und Zulagen	— EUR
4. Wissenschaftliche und Studentische Hilfskräfte	49 600 EUR
Zusammen	<u>562 000 EUR</u>

Stellen für Angestellte

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2003	Stellensoll 2002	mehr (+) / weniger (-)
BAT			
BAT I	1	1	—
BAT Ia	2	2	—
BAT Ib	3	3	—
BAT Ib/IIa	3	3	—
BAT IVa	1	1	—
BAT IVb/Vb	1	1	—
BAT VIb/VII	1	1	—
Gesamt	<u>12</u>	<u>12</u>	<u>—</u>

Eine Stelle BAT Ib/IIa darf bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur mit Verg.Gr. III besetzt werden.

Zu Titel 429 96:

1. Für die Durchführung der hochschulübergreifenden Evaluation von Studium und Lehre	100 000 EUR
2. Sonstige Personalausgaben	9 900 EUR
Zusammen	<u>109 900 EUR</u>

Zu Titel 547 96:

1. Für die Durchführung der hochschulübergreifenden Evaluation von Studium und Lehre	161 000 EUR
2. Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	60 000 EUR
Zusammen	<u>221 000 EUR</u>